

**Cornelius
Meyer**

**Georg u. Markus
Biermann**

**Ottilie u. Johannes
Stegemann**

**Josef
Schott**

vertreten durch die

Welasa GmbH

An den
Vorsitzenden des Rates der
Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Johannis Diks
Geistmarkt 1

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 25. Jan. 2012

Bgm.: X

Dez.: II

FB: S

Anl.: PWZ:

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 6 / 2012	
Eingang am:	
zur Kenntnis an:	
I	X
II	X
FB (o. a.)	S
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, ... Januar 2012

**Antrag gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich im
Bereich der Gemarkung Klein-Netterden/Vrasselt/Praest**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Emmerich am Rhein,
die Landwirte bzw. Bauern

- Cornelius Meyer, Reeser Landstraße 416, 46446 Emmerich am Rhein,
- Georg und Markus Biermann, Vissel 9, 46483 Wesel sowie Essriege 23, 46325 Borken,
- Ottilie und Johannes Stegemann, Hauptstraße 170, 46446 Emmerich am Rhein
sowie
- Josef Schott, Reeser Str. 374, 46446 Emmerich am Rhein,

haben die Welasa GmbH, vertreten durch deren unterzeichnenden Geschäftsführer, Kings-Lynn-Str. 1, 46446 Emmerich am Rhein, beauftragt und bevollmächtigt ihre Interessen betreffend die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Konzentrationszone für die Gewinnung von Windkraft unter Einbeziehung aller ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen wahrzunehmen.

Entsprechende Vollmachten könne auf Verlangen vorgelegt werden.

Namens und im Auftrag der Vorgenannten wird gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein angeregt,

die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb des im Bereich der Gemarkung Klein-Netterden, Vrasselt, Praest durch eine Konzentrationszone für die Gewinnung von Windkraft zu ergänzen und dabei eine höchstmögliche Nutzung von Windkraft auf den Grundstücken

Me

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vrasselt	2	65/42, 13, 120, 117
	3	160/167, 137/135/166/5, 93, 152, 43/130
	10	92, 3/94, 63/64/65/66, 17/18
	11	62, 18/85

zu ermöglichen.

Die ungefähre Lage und Ausdehnung der angeregten Windkraftzone, die auch Grundstücke anderer Eigentümer umfasst, ist in der beigefügten Plangrundlage dargestellt und im Rahmen des gebotenen städtebaurechtlichen Verfahrens zu konkretisieren.

Begründung

I. Rechtliche Grundlage

In einem Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist ein Mittel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und unter anderem siedlungs- und naturräumliche sowie wirtschaftliche Belange und Anforderungen an die Nutzung des Raums zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen. Durch die Darstellung solcher Zonen kann gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den außerhalb der Zonen beantragten Windkraftanlagen entgegengehalten werden, dass solchen Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Dabei erscheint es im Hinblick auf die gegebene Formung des Stadtgebiets der Stadt Emmerich am Rhein angezeigt, ggf. die Möglichkeit eines oder mehrerer Teilflächennutzungspläne (hier für die sogenannten Südstaaten oder für Teile davon) gemäß § 5 Abs. 2 b) BauGB zu nutzen, sofern dadurch die

gebotenen Ermittlungen für die Abwägung konzentriert und durchzuführende Verfahren beschleunigt werden können.

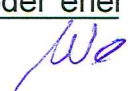
II. Anlass

Auf Grund der so genannten Energiewende ist es insbesondere für einen Industriestandort wie Emmerich am Rhein angezeigt, die örtlich vorhandenen Potentiale für die Gewinnung von Energie im Sinne einer anzustrebenden dezentral organisierten, möglichst sicheren Energieversorgung, die nicht allein auf der über lange Trassenwege herantransportierten Windenergie der Nord- und/oder Ostsee beruht, optimal zu nutzen, ohne unverzichtbare anderweitige Belange erheblich zu beeinträchtigen. Die grundsätzliche Eignung des Stadtgebiets ergibt sich aus der Veröffentlichung der „Agentur für Erneuerbare Energien e.V.“, die unter anderem auch für das Stadtgebiet Emmerichs am Rhein im „Potentialatlas Deutschland“ (Stand Februar 2010) Windgeschwindigkeiten ausweist, die dem dort dargestellten Maximalwert von mehr als 7m/s entsprechen.

III. Flächeneignung

Nach dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)“ vom 11.07.2011 kommen für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung die vorbenannten Grundstücke als Teil der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein in Betracht, da sie – soweit bekannt - nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, erfüllen. Gleiches gilt nach dem Erlass auch für Flächen in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. (Vgl. Nr. 3.4.2.1.ff Windenergieerlass). Ein Hindernis für außerhalb solcher Bereiche befindliche oder zu errichtender Anlagen besteht allerdings nur bei gravierenden Eingriffen, die im Windenergieerlass (vgl. dort 5.2.2.3) beispielhaft bei einer „Verunstaltung“ des Orts- oder Landschaftsbildes“ angenommen wird. Solche Konsequenzen sind für die jenseits der Autobahn und unmittelbar am Rhein gelegenen Schutzzonen nicht zu befürchten.

Die beantragte Konzentrationszone entspricht positiven Vorgaben des Windenergieerlasses, wonach unter anderem für die Konkretisierung solcher Bereiche vorhandene Infrastrukturtrassen berücksichtigt werden, da sie durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden und durch eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen nicht oder eher



geringfügig weiter entwertet werden können (vgl. 4.3.2 Windenergieerlass). Für die beantragte Windkraftzone ist insoweit die Bundesautobahn, die Betuwe-Linie und die zwischen diesen Trassen bestehende Freileitungstrasse anzuführen, die das Gebiet zerschneidet.

Der Gedanke, vorbelastete Flächen für die Darstellung von Windenergiezonen in den Blick zu nehmen, liegt der Empfehlung zu Grunde, solche Flächen zu prüfen, auf denen bereits Windkraftanlagen bestehen, bzw. unmittelbar angrenzend gelegen sind (vgl. insoweit die Ausführungen in Nr. 6.2.2 des Windenergieerlasses für Einzelgenehmigungen), zumal dadurch das erwünschte Repowering gefördert werden kann.

Einschränkend sind insbesondere ausreichende Abstände bzw. Pufferzonen zu Siedlungsbereichen und naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten anzuführen, die sich allerdings für den beantragten Bereich entsprechend den zur Abgrenzung des Gebiets noch durchzuführenden Prüfungen darstellen lassen werden.

Bei Anlegung der vorgenannten Kriterien ist es angezeigt, die von den Antragstellern benannten und auch angrenzende Flächen für die Ausweisung einer Windkraftzone im Flächennutzungsplan vorzusehen.

IV. Vorgesehene wesentliche Bestandteile einer Realisierung einer Windkraftzone

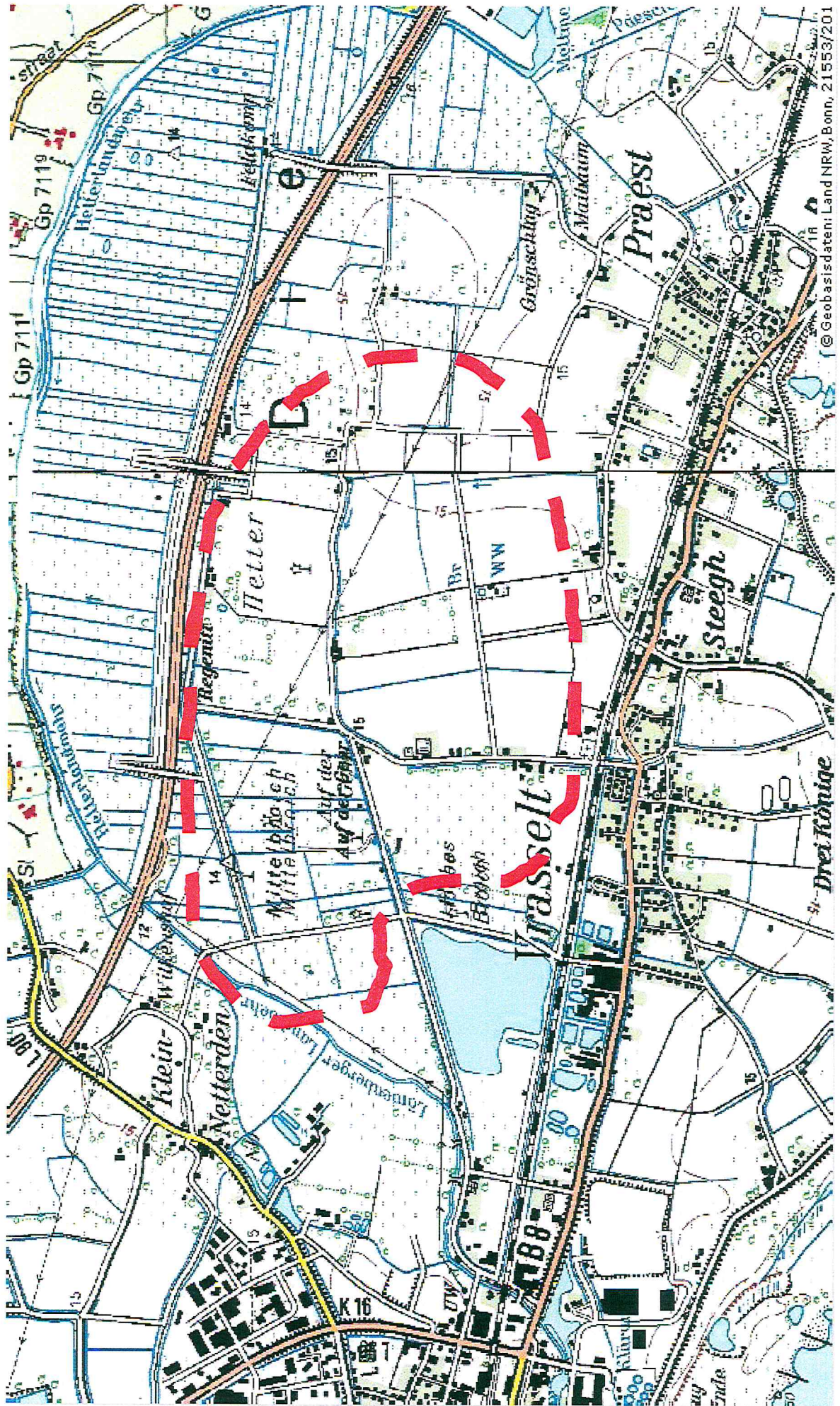
Die Antragsteller stellen jeweils ihre gesamten landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung, ohne auf die Nutzung der nicht benötigten Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche zu verzichten. Dies soll auf der Grundlage von Pacht- oder vergleichbaren Verträgen mit Dritten geschehen, die Windkraftanlagen auf noch näher zu konkretisierenden Standortflächen errichten und betreiben.

Die Welasa ist bereits jetzt beauftragt, zu gegebener Zeit eine Organisation in privater Rechtsform zu errichten, an der sich insbesondere auch Bürger der Stadt Emmerich am Rhein beteiligen sollen. Im Wesentlichen sollen unabhängig von der noch zu prüfenden Organisationsform Beteiligungsverhältnisse entsprechend dem bereits existierenden Vorhaben „Solar&Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich“ nachempfunden werden, um eine möglichst breite Bürgerteilhabe zu ermöglichen.

Zu weitergehenden Fragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Welmans
(Geschäftsführer)



Ne

